

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Weiss-Packaging GmbH & Co. KG

Stand April 2022

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit Kunden der Weiss-Packaging GmbH & Co. KG (im folgenden „Auftragnehmer“ genannt). Alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Ausschäftsbedingungen des Kunden (nachstehend „Auftraggeber“ genannt) erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Etwaigen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie dem Auftragnehmer in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden oder der Auftragnehmer Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos gegenüber dem Auftraggeber erbringt oder der Auftragnehmer Leistungen des Auftraggebers vorbehaltlos annimmt, ohne den Bedingungen des Auftraggebers nochmals zu widersprechen.

1. Vertragsabschluss; Ablehnung von Aufträgen; Übertragbarkeit

1.1. Wir liefern Verpackungen aus Karton und Vollpappe gemäß der getroffenen Bestellung auch bedruckt und/oder als Zuschnitt bzw. gestanzt und/oder geklebt nach den Vorgaben des Auftraggebers. Gestaltungswünsche und Produktänderungen des Auftraggebers werden bis zur verbindlichen Bestellung bzw. bei Druckprodukten bis zur Konstruktions- bzw. Druckfreigabe kostenfrei berücksichtigt, danach nur gegen Erstattung der entstehenden zusätzlichen Mehraufwendungen durch den Auftraggeber.

1.2. Alle Angebote des Auftragnehmers, einerlei ob schriftlich oder mündlich, sind freibleibend. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer die Annahme des Auftrages innerhalb von drei Wochen nach Auftragsingang schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung oder Leistung innerhalb dieser Frist ausgeführt ist. Falls der Auftragnehmer erkennt, dass er den Auftrag nicht ausführen wird, teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich mit.

1.3. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Sämtliche Erklärungen von Vermittlern und mündliche Erklärungen von Mitarbeitern des Auftragnehmers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung per Telefax oder E-Mail gewahrt.

1.4. Der Auftragnehmer behält sich vor, bereits erteilte Aufträge aus wichtigem Grund nicht oder nur teilweise auszuführen, wenn die Ausführung des erteilten Auftrages gegen geltendes Recht oder in gravierender Weise gegen die guten Sitten verstoßen würde, wenn der Auftrag also beispielsweise rassistische, volksverhetzende oder pornografische Inhalte zum Gegenstand hat, und wenn der Auftragnehmer dies ohne Verschulden nicht vor Auftragserteilung erkennen konnte. In derartigen Fällen stehen dem Auftraggeber keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer wegen der, ggf. teilweisen, Nichterfüllung zu. Der Auftraggeber wird über das Vorliegen solcher wichtigen Gründe unverzüglich nach deren Feststellung durch den Auftragnehmer informiert. Im Wiederholungsfall ist der Auftragnehmer berechtigt, den gesamten Vertrag fristlos zu kündigen und Ersatz des ihm durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages entstandenen Schadens zu verlangen.

1.5. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Vertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

2. Preise

2.1. Falls nicht abweichend schriftlich vereinbart, gelten die Preise des Auftragnehmers ab Werk (EXW, Incoterms 2020) Simmerath und enthalten keine Mehrwertsteuer. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein; bei Exportlieferungen sind Zollgebühren und andere Abgaben ebenfalls nicht enthalten. Die Rechnung wird in Euro ausgestellt.

2.2. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.

2.3. Erfolgt die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, oder vereinbarungsgemäß später als vier (4) Wochen nach Vertragsschluss, so behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, seine Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Vertragsschluss nachweisbare Kostensenkungen oder -erhöhungen, insbesondere, wenn Kostenerhöhungen aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen (insbesondere Rohstoffpreise) eingetreten sind.

2.4. Falls nachträgliche Änderungen, die vom Auftraggeber veranlasst oder diesem anderweitig zuzurechnen sind, beim Auftragnehmer zu Schäden führen, einschließlich aber nicht nur im Zusammenhang mit einem eventuellen Maschinenstillstand, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Schäden vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Auftraggeber wegen nur geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

2.5. Falls im Zuge der Auftragsbearbeitung zusätzlich zu vergütende Skizzen, Entwürfe, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten erforderlich werden, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber zunächst ein Angebot über die Erbringung dieser Leistungen erteilen. Erst nach Annahme und Beauftragung durch den Auftraggeber erbringt der Auftragnehmer die entsprechenden zusätzlichen Leistungen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass dem Auftragnehmer der Rechnungsbetrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Bei Zahlung innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewährt der Auftragnehmer 2,0% Skonto auf den Rechnungsbetrag. Eingeräumte Skontofristen beginnen ab dem Rechnungsdatum. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert einschließlich Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Auftraggebers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

3.2. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Anzeige der Lieferbereitschaft (bei Holschuld) ausgestellt.

3.3. Dem Auftraggeber eventuell bewilligte Rabatte sowie Frachtvergütungen entfallen im Falle der Insolvenz oder des Zahlungsverzugs des Auftraggebers.

3.4. Abweichend von Ziffer 3.1. kann der Auftragnehmer bei neu eingegangenen Geschäftsverbindungen, bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- und Kartonmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen vom Auftraggeber eine angemessene Vorauszahlung verlangen und die Ausführung des Auftrags vom vollständigen Eingang dieses Vorschusses abhängig machen.

3.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen (sogenannte „e-Rechnung“). Die e-Rechnung wird vom Auftragnehmer an eine vom Auftraggeber benannte E-Mail-Adresse versendet. Mit Erhalt dieser E-Mail gilt die e-Rechnung als zugegangen. Nach der Umstellung auf e-Rechnung behält sich der Auftragnehmer vor, dem Auftraggeber eventuelle Kosten für einen Rechnungsversand in Papierform in Rechnung zu stellen.

4. Zahlungsverzug, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse

4.1. Zahlt der Auftraggeber nicht innerhalb der in Ziffer 3.1. genannten oder mit dem Auftragnehmer abweichend schriftlich vereinbarten Frist, kommt der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug.

4.2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

4.3. Befindet sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle offenen Forderungen sofort fällig.

4.4. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer bis zur Begleichung der fälligen Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet.

4.5. Soweit infolge von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Auftraggeber ergibt, der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers aus dessen Sicht gefährdet erscheint, ist der Auftragnehmer berechtigt, bereits entstandene Zahlungsansprüche sofort fällig zu stellen und zukünftige Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen überdies berechtigt, die weitere Erbringung der Leistung solange zu verweigern, bis der Auftraggeber eine Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs gestellt hat. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, der auf eine Gefährdung der Forderung des Auftragnehmers hindeutet, so ist der Auftragnehmer zudem berechtigt, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Auftraggebers zu betreten und die Ware sicherzustellen. Der Auftragnehmer kann außerdem die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware untersagen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber den Zahlungsverzug nicht zu vertreten hat. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Die vorgenannten Rechtsfolgen kann der Auftraggeber durch Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für seine Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

5. Lieferfristen / Verzug / Selbstbelieferung

5.1. Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt werden. Werden nachträglich Vertrags-/Auftragsänderungen vereinbart, ist gleichzeitig ein neuer Liefertermin zu vereinbaren oder der ursprünglich vereinbarte erneut schriftlich zu bestätigen. Andernfalls ist der ursprünglich vereinbarte Liefertermin für den Auftragnehmer nicht mehr verbindlich.

5.2. Der Beginn der verbindlichen Lieferfristen und -termine setzt die vollständige Klärung aller technischen Fragen voraus. Der Beginn der verbindlichen Lieferfristen und -termine setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus, insbesondere die vollständige Beibringung der zu stellenden Unterlagen und Daten, den Eingang einer eventuell vereinbarten Vorauszahlung oder die Erbringung einer notwendigen, vom Auftraggeber oder von einem Dritten zu erbringenden Vorleistung.

5.3. Wenn der Auftraggeber ihm obliegende Mitwirkungspflichten oder Nebenpflichten nicht rechtzeitig erfüllt, ist der Auftragnehmer berechtigt, vereinbarte Lieferfristen und -termine, entsprechend den Bedürfnissen seines Produktionsablaufs, angemessen zu verlängern, unbeschadet seiner Rechte aus Annahmeverzug des Auftraggebers.

5.4. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware den Betrieb des Auftragnehmers verlassen hat. Wenn die Ware ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht rechtzeitig abgesandt werden kann oder vom Auftraggeber nicht rechtzeitig abgerufen wird, gelten die Fristen und Termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

5.5. Die Lieferverpflichtung des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist vom Auftragnehmer zu vertreten.

5.6. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen gleich währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, vom Auftragnehmer nicht verschuldete Betriebsstörungen, Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung, Epidemie, Pandemie, Rohstoffmangel sowie alle sonstigen Umstände, die, ohne vom Auftragnehmer verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob die Umstände beim Auftragnehmer, dem Lieferwerk oder einem anderen Vorlieferanten eintreten. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung für eine der Vertragsparteien unzumutbar, kann sie durch unverzügliche schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurücktreten.

5.7. Wird ein verbindlich festgelegter Termin aus Gründen überschritten, die der Auftragnehmer alleine und unmittelbar zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zunächst schriftlich und unter Einräumung einer angemessenen Frist, die jedoch mindestens vierzehn (14) Tage beträgt, zur Erbringung der geschuldeten Leistung aufzufordern. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gerät der Auftragnehmer in Verzug. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Bei Dauer- oder Sukzessivlieferverträgen beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf die konkrete Lieferung, es sei denn, eine Fortsetzung des gesamten Vertrages ist für den Auftraggeber nicht mehr zumutbar. Im Verzugsfalle ist die Höhe eines möglichen Schadensersatzes wegen Verzuges für jede volle Verspätungswoche auf 0,5 %, maximal

auf 5 % des Wertes des verspäteten Leistungsteils begrenzt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5.8. Nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist, die mindestens vier (4) Wochen beträgt, kann der Auftraggeber insoweit vom Vertrag zurückzutreten, als die Ware bis zum Ablauf der Nachfrist nicht abgesandt oder als versandbereit gemeldet ist. Das gleiche gilt, wenn die Lieferung der Ware aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen unmöglich wird. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von dem Eintritt eines unvorhergesehenen Ereignisses unverzüglich unterrichten und einen Zeitraum für die Nacherfüllung mitteilen.

5.9. Weitergehende Rechte wegen Verzugs stehen dem Auftraggeber nicht zu. Ein Rückgriff auf andere Anspruchsgrundlagen, insbesondere auch nichtvertraglicher Art, ist ausgeschlossen.

6. Lieferung; Gefahrübergang

6.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen und Leistungen geht mit der Übergabe an den Auftraggeber, beim Versendungskauf mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Auftraggeber über. Das Abladen der Ware geschieht auf alleinige Verantwortung des Auftraggebers. Der Anlieferungszeitpunkt wird vom Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt. Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Art der Versendung und die Art des Transportmittels nach Wahl des Auftragnehmers. Die Wahl erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt.

6.2. Eine besondere Transportversicherung nimmt der Auftragnehmer nur auf ausdrückliche Anweisung und auf Kosten des Auftraggebers vor.

6.3. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Auftraggeber zu verantworten hat, verzögert, so ist der Auftragnehmer berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert zu berechnen. Dasselbe gilt, wenn versandbereite Ware innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes nicht abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben hiervon unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung des Auftragnehmers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

8.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen, außer wenn der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Auftraggeber ist überdies nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder sonstige ihn treffende Pflichten auszusetzen, es sei denn, dass der Auftragnehmer fällige Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat. § 215 BGB findet keine Anwendung. Bei Mängeln der Lieferung oder Leistung bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers unberührt.

8.2. Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Daten, Datenträgern, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

9. Vom Auftraggeber beschafftes Material

9.1. Vom Auftraggeber beschafftes Material, gleich welcher Art, ist dem Auftragnehmer in einwandfreiem Zustand frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt, ohne dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, angelieferte Materialien auf Beschaffenheit und Menge zu überprüfen. Der Auftraggeber trägt das alleinige Risiko der Geeignetheit des von ihm beschafften Materials für die Ausführung des Auftrags. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Materialien abzulehnen, soweit dem Auftragnehmer diese von vornherein für die Ausführung des Auftrages als ungeeignet erscheinen.

9.2. Sind angelieferte Materialien zu knapp bemessen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich nach Feststellung informieren. Konnte der Auftraggeber die unzureichende Materialmenge erkennen oder hat er sie sonst wie zu vertreten, ist der Auftragnehmer berechtigt, vereinbarte Lieferfristen und -termine entsprechend den Bedürfnissen seines Produktionsablaufs angemessen zu verlängern. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber zur Nachlieferung ausreichender Materialmengen auffordern oder ihm alternativ anbieten, gegen zusätzliche Vergütung selbst die fehlenden Materialmengen zu beschaffen. Stichproben oder Rückhaltmuster kann der Auftragnehmer ohne Benachrichtigung des Auftraggebers in branchenüblicher Stückzahl entnehmen.

9.3. Bei Zurverfügungstellung des Kartons durch den Auftraggeber gehen die Abfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Druckzurichtungen und Fortdrucke durch Beschnitt, Ausstanzen und dergleichen in das Eigentum des Auftragnehmers über. Verpackungsmaterial hat der Auftraggeber zurückzunehmen.

9.4. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht digitalisierte Materialien zur Verfügung stellt, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber zunächst ein Angebot über die erforderliche Herstellung digitaler Daten für den weiteren Druckprozess erteilen. Erst nach Annahme und Beauftragung durch den Auftraggeber erbringt der Auftragnehmer die entsprechenden zusätzlichen Leistungen.

10. Verpackung

Die Verpackung erfolgt in Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Sie ist Bestandteil des Angebotes und

wird nicht zurückgenommen. Grundsätzlich werden Europaletten bei der jeweiligen Lieferung ausgetauscht. Die Tauschpaletten müssen sich in einen tauschfähigen Zustand befinden und dürfen keine Verunreinigungen (Plizfall, Schimmel, herausstehende Nägel, zerstörte Bretter etc.) haben.

Andernfalls werden sie dem Auftraggeber zum branchenüblichen Preis berechnet.

11. Lagerung

11.1 Paletten mit Zuschnitten nur dann übereinanderstellen, wenn die Oberseite gleichmäßig hoch über die gesamte Fläche gepackt ist. Paletten mit Faltschachteln für Verpackungsautomaten dürfen nicht übereinandergestellt werden.

11.2 Die Verpackungen sollen bei einer Temperatur von 18-23°C und einer relativen Feuchte von 55-70% gelagert werden. In der kalten Jahreszeit sollte zusätzlich darauf geachtet werden, dass Verpackungsmaterial 24-48 Stunden vor der Verwendung in den Abpackräumen originalverpackt zu lagern und dann zu öffnen ist.

11.3 Das Verpackungsmaterial ist in der Reihenfolge der Anlieferung zu verbrauchen (FiFo-Prinzip). Die Lagerdauer sollte 6 Monate nicht überschreiten. Nach 6 Monaten wird keine Garantie mehr für die technische Funktionalität der Verpackung übernommen.

11.4 Anbruchpaletten wieder mit Abdeckplatten versehen und mit Folie abgedeckt lagern. Für Verpackungsautomaten bestimmte Faltschachteln in die Versandverpackung (Wellpappkarton) zurücklegen.

12. Qualität / Toleranzen

12.1 Die Auftragsausführung erfolgt gemäß dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität. Nachfolgende Toleranzen gelten als vereinbart.

12.2 Maßabweichungen können nicht beanstandet werden, wenn die Abweichungen dem Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen entsprechen. Ergänzend gelten die vom den Fachverbänden erarbeiteten Richtlinien und Standards sowie DIN-Normen.

13. Vertragsgemäßer Zustand von Beistellungen; Prüfpflichten

13.1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der von ihm dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Materialien, Datenträger und Daten in jedem Fall zuvor eingehend zu prüfen. Deren Eingang wird vom Auftragnehmer bestätigt, ohne hierbei eine Aussage über die Richtigkeit der Dateien und der als geliefert bezeichneten Menge abzugeben. Bei angelieferten Daten überprüft der Auftraggeber die an Kartonsorte und Druckmotiv angepasste Überfüllung vor Übergabe der Daten an den Auftragnehmer. Kosten und Aufwendungen, die durch fehlerhafte Daten verursacht werden, einschließlich aber nicht nur bezogen auf Plattenfehler, Maschinenstillstände sowie sonstige Kosten für die Bearbeitung von fehlerhaften Daten, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber Ersatz verlangen, wenn der Auftraggeber die Fehlerhaftigkeit der Daten zu vertreten hat. Auf ausdrücklichen Wunsch können die vorgenannten Prüfungen vom Auftragnehmer übernommen werden. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in diesem Fällen zunächst ein Angebot über die erforderlichen Prüfungen erteilen. Erst nach Annahme und Beauftragung durch den Auftraggeber erbringt der Auftragnehmer die entsprechenden zusätzlichen Leistungen.

13.2. Vom Auftragnehmer verursachte Satzfehler werden kostenfrei berichtigt. Dagegen werden vom Auftragnehmer infolge objektiver Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen, nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in jedem Fall zunächst ein Angebot über die erforderlichen Leistungen erteilen. Erst nach Annahme und Beauftragung durch den Auftraggeber erbringt der Auftragnehmer die entsprechenden zusätzlichen Leistungen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf explizite Anwendung der alten bzw. neuen Rechtschreibung muss gesondert schriftlich vereinbart werden.

13.3. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der ihm zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse, Daten sowie die gelieferte Ware eingehend und unverzüglich zu prüfen. Danach sind Korrekturabzüge, Andrucke, Proofs oder Kontrollmittel vom Auftraggeber dem Auftraggeber als druckreif erklärt zurückzugeben. Der Auftragnehmer hat die Ware sodann der vereinbarten Beschaffenheit entsprechend, d.h. den Korrekturabzügen, den Andrucke, den Proofs oder den Kontrollmitteln entsprechend zu fertigen.

13.4. Die Pflicht des Auftraggebers zur unverzüglichen Untersuchung besteht auch hinsichtlich der ihm gelieferten Muster, Ausfallmuster und farbverbindlichen Vorlagen.

13.5. Fernmündlich vom Auftraggeber aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Bei Änderungsverlangen des Auftraggebers nach erteilter Druckgenehmigung ist der Auftragnehmer berechtigt, alle ihm hieraus entstandenen Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten eines eventuellen Maschinenstillstandes, vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.

14. Abnahme; Mehr- und Mindermengen

14.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware innerhalb von drei (3) Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Bei Aufträgen ohne konkrete Lieferzeitangabe muss die Ware innerhalb von 3 Monaten nach Auftragsbestätigung abgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Auftraggeber ohne Mahnung in Annahmeverzug. Im Falle der Nichtabnahme kann der Auftragnehmer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Auftragnehmer Schadenersatz so beträgt dieser 15 % des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.

14.2. Wird zwischen den Parteien ein Abruf- bzw. Lieferplan vereinbart, ist dieser für beide Parteien verbindlich. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Durch derartige Abweichungen entstehende Kosten (z.B. Lagerkosten, Finanzierungskosten) oder Materialveränderungen gehen zu Lasten der Partei, die die Abweichung von Abruf- bzw. Lieferplan erbeten hat.

14.3. Eine Einlagerung übernimmt der Auftragnehmer im Rahmen der Auftrags- bzw. Kontraktlaufzeit. Als Stichtag gilt das Fertigstellungsdatum bzw. der erste gewünschte Abruftermin. Darüber hinaus berechnet der Auftragnehmer pro angefangenen Monat eine Gebühr von 20€/Monat und Palette. Einen Monat nach Ablauf berechnet der Auftragnehmer die Ware und veranlasst die Auslieferung.

14.4. Bei allen Lieferungen hat der Auftragnehmer das Recht, Mehr- oder Minderlieferungen wie folgt vorzunehmen:

- a. bis 5.000 Stück ± 25%
- b. bis 30.000 Stück ± 20%

c. über 30.000 Stück ± 10%

Das Recht, mehr oder weniger zu liefern, hat der Auftragnehmer auch bei Lieferungen aufgrund von Mängelrügen, bei Ersatzlieferungen und in ähnlichen Fällen. Wird ein Auftrag in Teillieferungen ausgeführt, so kann der Auftragnehmer den Spielraum nach eigenem Ermessen auf die einzelnen Lieferungen verteilen. Der Auftraggeber hat den Preis für die tatsächlich gelieferte Menge zu zahlen.

15. Mängel der Lieferung oder Leistung; Gewährleistung

15.1. Die vom Auftragnehmer erbrachte Lieferung oder Leistung ist dann sachmangelhaft, wenn der Auftraggeber nachweist, dass sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs spürbar von der vereinbarten Art, Menge und Beschaffenheit abweicht. Fehlt eine solche Vereinbarung, beurteilt sich die Mangelhaftigkeit am Maßstab der bei Vertragsschluss geltenden spezifischen Normen, mangels solcher nach Übung und Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke sowie Angaben zu Güten, Materialien, der Verwendbarkeit der Lieferung oder Leistung, Angaben in Zeichnungen und Abbildungen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Zusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.

15.2. Das Vorliegen eines Rechtsmangels richtet sich nach § 435 BGB.

15.3. Eignungs- und Verwendungsrisiken obliegen alleine dem Auftraggeber.

15.4. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen und nach diesen Bedingungen geltenden Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel müssen unverzüglich – spätestens aber drei (3) Tage nach Lieferung – schriftlich beim Auftragnehmer angezeigt werden. Sie berechtigen nicht zur Zurückhaltung der fälligen Rechnungsbeträge. Mängel, die vom Auftraggeber auch bei sorgfältiger Eingangskontrolle nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich – spätestens aber drei (3) Tage – nach Entdeckung schriftlich beim Auftragnehmer anzuzeigen. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- bzw. Verarbeitung der Ware sofort zu stoppen.

15.5. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen, steht der Auftragnehmer ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers vorgenommener Änderungen der Ware. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

15.6. Bei Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken, farberbindlichen Proofs und Auftragedruck. Insbesondere bei farbigen Reproduktionen gelten die lt. Bundesverband Druck und Medien e.V. (bvdm), Wiesbaden, Deutschland vorgegebenen aktuellen Medienstandards Druck. Bei nicht standardgerechten Andrucken und farberbindlichen Proofs wird entsprechend den mitgelieferten Kontrollmitteln (Digitalproofs, Laserdrucke etc.) und den betriebsüblichen Druckstandards versucht, ein optimales Ergebnis zu erzielen.

15.7. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Sonderfarben sowie für die Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Imprägnierung usw. leistet der Auftragnehmer nur insoweit Gewähr, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung objektiv erkennbar waren. Für materialbedingte Abweichungen leistet der Auftragnehmer jedoch keine Gewähr, wenn ihm der Auftraggeber diese Materialien zur Verwendung bestimmt hat.

15.8. Für von Dritten ausgeführte bestimmte Sonderarbeiten wie z.B., Cellophanieren, Lackieren, Folienprägung, Fensterhinterklebung, Imprägnieren usw. leistet der Auftragnehmer nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Gewähr, wenn diese Dritte als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers tätig werden.

15.9. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung dem Auftraggeber nicht zumutbar ist.

15.10. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen und die beanstandete Ware zu prüfen. Beanstandete Ware oder eine Probe hiervon ist auf Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich an ihn zurückzusenden; der Auftragnehmer übernimmt die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer trotz Aufforderung keine Gelegenheit, die beanstandete Ware oder Proben davon zu prüfen, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen. Ein ungerechtfertigtes Mängelbeseitigungsverlangen berechtigt den Auftragnehmer zum Schadensersatz, wenn der Auftraggeber bei sorgfältiger Prüfung hätte erkennen können, dass kein Sachmangel vorlag.

15.11. Kommt der Auftragnehmer seinen Gewährleistungspflichten nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Auftraggeber ihm schriftlich eine letzte angemessene Frist setzen, innerhalb der der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nachzukommen hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber eine Preiserminderung verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vornehmen lassen. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die Ware nach Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

15.12. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessert der Auftragnehmer die beanstandete Ware nach. Sollte eine Nachbesserung nicht möglich sein, liefert der Auftragnehmer einwandfreien Ersatz. Im Falle der Mängelbeseitigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung sinnvoller Weise erforderlichen und vom Auftraggeber nachgewiesenen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

15.13. Beratende Vorschläge für Kartonauswahl und Eigenschaften aufgrund von eingesandten Musterzeichnungen, Beschreibungen bzw. Angaben über Verwendungszwecke erfolgen durch den Auftragnehmer unverbindlich nach bestem Wissen, gewähren aber keinerlei Mängelansprüche bei Nichteignung.

15.14. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Sie bestehen nicht bei Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

15.15. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von solchen Mängeln ausgeschlossen, die der Auftraggeber bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können. Das Gleiche gilt, wenn dem Auftraggeber Korrekturabzüge, Andrucke, Proofs oder Kontrollmittel vorab zur Verfügung gestellt wurden.

15.16. Der Auftraggeber ist in vollem Umfang für den vertragsgemäßen Zustand der beigegebenen Materialien und Daten und für deren Eignung zu der beauftragten Leistung verantwortlich. Für Mängel der erbrachten Lieferung oder Leistung ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich, wenn diese auf dem nicht vertragsgemäßen Zustand der beigegebenen Materialien und Daten bzw. deren fehlender Eignung beruhen.

15.17. Weitere Ansprüche wegen der Mangelhaftigkeit der Ware bestehen nicht. Ein Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, insbesondere auch nicht-vertraglicher Art, ist ausgeschlossen.

15.18. Jegliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Lieferung mangelhafter Ware verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Ansprüche wegen arglistiger und vorsätzlicher Vertragsverletzung. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen.

16. Haftungsbegrenzung

16.1. Mit Ausnahme einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, wegen einer Garantie, die der Auftragnehmer für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat oder für Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit stammen, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber bei einer Verletzung von sich aus dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag ergebenden Pflichten nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf Schadensersatz, ohne jedoch auf die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Haftung zu verzichten.

16.2. Der Auftragnehmer haftet nur für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung anderer dem Auftraggeber gegenüber bestehender vertraglicher Pflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

16.3. Bei der einfach fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

16.4. Darüber hinaus ist eine Haftung des Auftragnehmers hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

17. Entsorgung von Werkzeugen

Der Auftragnehmer ist berechtigt Werkzeuge, die im Rahmen der Auftragsbefreiung hergestellt und innerhalb von zwei Jahren nicht mehr für die Auftragsbefreiung genutzt wurden, kostenfrei zu entsorgen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Werkzeuge durch den Auftraggeber anteilig über die Auftragsabrechnung bezahlt wurden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet den Auftraggeber über die Entsorgung zu informieren.

18. Periodische Arbeiten

Hat der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Erbringung von regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten über einen Zeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten beauftragt, so kann dieser Vertrag ordentlich nur mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

19. Eigentum, Urheberrecht, Datenschutz

19.1. Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Daten, Datenträger, Druckplatten und Stehsätze bleiben Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert.

19.2. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Entwürfen, Probedrucken, Werkzeugen, Mustern und ähnlichen Vorarbeiten behält sich der Auftragnehmer seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne seine Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden.

19.3. Dies gilt, auch wenn diese Gegenstände oder Leistungen ganz oder anteilig in Rechnung gestellt werden. Eine Pflicht zur Herausgabe – auch von Duplikaten – besteht nicht.

19.4. Eine Aufbewahrungspflicht für fremde Druckunterlagen, Manuskripte und andere zur Verfügung gestellte Gegenstände besteht nur für sechs Monate seit Auslieferung des letzten mit den Gegenständen gefertigten Auftrags.

19.5. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung des von ihm erteilten Auftrages Rechte, insbesondere Urheber- und/oder Persönlichkeitsrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Rechtsverletzungen freizustellen.

19.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Datenschutz einzuhalten.

20. Referenzwerbung

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

21. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

21.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

21.2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche und/oder Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.

21.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet ausdrücklich keine Anwendung.

22. Schlussbestimmungen

22.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen durch individuelle Vertragsabreden im Sinne des §305b BGB bedürfen keiner Form. Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen der Textform.

22.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.